

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung. Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerten

Die Offerten der OKEY AG sind drei Monate ab Ausstelldatum verbindlich. Spezielle Vereinbarungen und ausserordentliche Preis- und Lohnschwankungen bleiben vorbehalten.

3. Anlieferkosten, Zollabwicklung Import Schweiz

Wir stellen für die Abwicklung unser Zollkonto zur Verfügung. Importzölle können dank Freihandelsabkommen (Präferenzabfertigung) entfallen. Dem Auftraggeber wird daher empfohlen auf relevanten Zollpapieren (insbesondere der Proforma-Rechnung) die Präferenzeigenschaft der angelieferten Ware zu deklarieren. Sämtliche Anlieferkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Anlieferung hat gemäss Incoterms 2010 DAP verzollt, Adresse der OKEY AG, zu erfolgen. Sollten trotzdem Zollkosten entstehen, stellen wir Ihnen diese in Rechnung. Die beim Import anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer wird durch die OKEY AG übernommen und abgewickelt. Der Auftraggeber hat auf sämtlichen Liefer- und Zollpapieren eine rechtsgültige Zolltarifnummer und den korrekten Warenwert zu deklarieren. Kosten und Gefahren infolge falscher Angaben beider Lieferwege gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Rücklieferkosten

Die OKEY AG organisiert für Sie die schweizerische Exportzollabwicklung. Sämtliche Kosten für die Rücklieferung gehen zu Lasten des Auftraggebers und erfolgt gemäss Incoterms 2010 EXW, Adresse OKEY AG. Importzölle in Ihrem Land können dank Freihandelsabkommen (Präferenzabfertigung) ebenso entfallen. Die Erstellung entsprechender Ursprungsnachweise erfolgt durch die OKEY AG, gestützt auf Ihre jeweiligen Anlieferpapiere.

5. Exportkontrolle von Dual Use Gütern

Der Auftraggeber informiert die OKEY AG rechtzeitig, falls die bearbeiteten Werkstücke unter Kriegsmaterial- oder Güterkontrollvorschriften fallen. Der Auftraggeber gibt spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich Auskunft, wenn Güter von Güterkontrollbestimmungen betroffen bzw. gelistet sind. Falls zutreffend, ist die Nummer der Nationalen Listenummer (EKN-Nr.) anzugeben. Ohne gegenteilige Angabe wird die Ware als nicht gelistet (bewilligungsfrei) wieder ausgeführt. Die Verantwortung liegt beim Auftraggeber.

Die Wiederausfuhr erfolgt normalerweise mit derselben Zolltarifnummer wie bei der Einfuhr, wenn zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung keine gegenteilige Anweisung erfolgt. Kosten und Gefahren infolge falscher Angaben beider Lieferwege gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Lieferumfang

Für Umfang und Ausführung sind die Auftragsbestätigung sowie die Offerte massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat nach Aufwand verrechnet.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestellung, wenn alle Unterlagen komplett und alle technischen Abklärungen bereinigt sind. Bei einer Teilbearbeitung ist zusätzlich die Anlieferung des Materials erforderlich. Die Lieferfrist endet bei Meldung der Versandbereitschaft.

8. Verpackung, Lieferung

Die Teile werden produktgerecht verpackt. Die Verpackung wird separat verrechnet. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9. Zahlungen

Die Preise verstehen sich netto, ohne irgendwelche Abzüge, ab Werk und ohne Verpackung. Gebühren, Zölle, Umsatzsteuern etc. können jederzeit bei einer allfälligen späteren Belastung nachbelastet werden. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Es gelten die aktuellen, gesetzlichen Mehrwertsteuersätze. Bei Bestellungen unter einem Warenwert von CHF 120.- wird ein Mindestfakturabtrag von CHF 120.- in Rechnung gestellt.

Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann die OKEY AG, ohne eine weitere Ankündigung vom Tag der Fälligkeit an, Verzugszinsen in der Höhe von 5% fordern.

10. Gewährleistung und Mängelrüge

Die OKEY AG leistet unter Vorbehalt der Regelung betreffend Ausschuss (siehe unten) während eines Jahres Gewähr für die sachgemässe Bearbeitung. Sicht- und messbare Mängel sind innert 20 Tagen nach Lieferdatum schriftlich zu melden, nicht ohne weiteres feststellbare Mängel sofort nach deren Feststellung, spätestens aber innerhalb eines Jahres. Jeder weitere Anspruch, insbesondere Schadenersatzansprüche und Haftung für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Material- und Folgeschäden von Werkstücken, die von Kunden oder Drittfirmen beigestellt worden sind.

11. Ausschuss

In den Preisen ist kein Ausschussrisiko eingerechnet, weshalb die OKEY AG bei Ausschuss nur die ihr übertragenen Operationen kostenlos erbringt. Eventuelle zusätzliche Leistungen, z.B. Ersatz der ganzen Werkstücke, an welchen nur Teilbearbeitungen auszuführen sind, müssen bei der Bestellung explizit vereinbart und schriftlich durch die OKEY AG bestätigt werden. Dabei behält sich die OKEY AG ausdrücklich vor, den Materialersatz sowie sämtliche vorangehenden Operationen selber auszuführen.

12. Zahlungskonditionen

30 Tage netto ab Fakturadatum

13. Datenschutzerklärung

Die OKEY AG verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie wird die vom Kunden allenfalls erhalten, personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterleiten. Soweit der Kunde die Webseite benutzt, wird auf die detaillierte Datenschutzerklärung unter www.okey.ch/de/datenschutz verwiesen, welche der Kunde durch die Nutzung der Website anerkennt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die OKEY AG und den Besteller ist Zürich.